

Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG)

Änderung vom 14. Januar 2021

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:¹⁾

I.

Der Erlass SGS 162 (Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 10. Februar 2011) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2

² Es bezweckt:

- b. **(geändert)** die Grundrechte von natürlichen Personen zu schützen, über welche die öffentlichen Organe Personendaten bearbeiten.

§ 2 Abs. 2, Abs. 2^{bis} (neu)

² Es findet keine Anwendung:

- a. **(geändert)** soweit ein öffentliches Organ am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt und dabei privatrechtlich handelt.
- b. *Aufgehoben.*
- c. *Aufgehoben.*

^{2bis} Die Rechte und Ansprüche der betroffenen Person während hängigen Verfahren der Zivilrechts- und Strafrechtspflege, der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie während hängigen Rechtshilfeverfahren richten sich ausschliesslich nach dem anwendbaren Verfahrensrecht.

§ 3 Abs. 3 (geändert), Abs. 4, Abs. 5 (geändert), Abs. 7 (neu), Abs. 8 (neu)

³ Personendaten sind Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen.

1) Vom Landrat mit 4/5-Mehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am \$. Beschluss des Landrats mit Verfügung der Landeskanzlei vom § für rechtskräftig erklärt.

⁴ Besondere Personendaten sind:

- a. Personendaten, bei deren Bearbeitung eine besondere Gefahr der Grundrechtsverletzung besteht, insbesondere Angaben über:
 2. **(geändert)** die Gesundheit, das Erbgut (genetische Daten), die Intimsphäre oder die ethnische Herkunft,
 - 2^{bis}. **(neu)** Behinderungen,
 4. **(geändert)** administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen,
 5. **(neu)** mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, welche die eindeutige Identifizierung dieser Person ermöglichen oder bestätigen (biometrische Daten).

⁵ Bearbeiten ist jeder Umgang mit Informationen, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Lesen, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten sowie das Durchführen logischer und/oder rechnerischer Operationen mit diesen Informationen.

⁷ Profiling ist jede Auswertung von Informationen, um wesentliche persönliche Merkmale zu analysieren oder Entwicklungen vorherzusagen, insbesondere bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, Intimsphäre oder Mobilität.

⁸ Auftragsdatenbearbeiterin oder Auftragsdatenbearbeiter ist die private Person oder das öffentliche Organ, die oder das Informationen im Auftrag des öffentlichen Organs bearbeitet, welches für die Bearbeitung verantwortlich ist.

§ 6 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

² Bearbeiten mehrere öffentliche Organe einen gemeinsamen Informationsbestand, regeln sie die Verantwortung untereinander und legen fest, welches öffentliche Organ die Gesamtverantwortung trägt.

³ Das verantwortliche öffentliche Organ muss gegenüber der Aufsichtsstelle Datenschutz nachweisen können, dass es die Datenschutzbestimmungen einhält.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere für die kantonale Verwaltung, der Gemeinderat regelt das Nähere für die kommunale Verwaltung. Soweit Gemeinden keine Regelungen erlassen, gelten diejenigen für die kantonale Verwaltung.

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Das öffentliche Organ kann das Bearbeiten von Informationen einer Auftragsdatenbearbeiterin oder einem Auftragsdatenbearbeiter übertragen, wenn:

Aufzählung unverändert.

³ Die Auftragsdatenbearbeiterin oder der Auftragsdatenbearbeiter darf ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des auftraggebenden öffentlichen Organs die Informationsbearbeitung keiner weiteren Auftragsdatenbearbeiterin oder keinem weiteren Auftragsdatenbearbeiter übertragen.

§ 9 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (neu)

² Besondere Personendaten dürfen bearbeitet und ein Profiling darf nur vorgenommen werden, wenn:

Aufzählung unverändert.

⁴ Personendaten dürfen nur so lange bearbeitet werden, als es zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.

§ 9a (neu)

Voraussetzungen für das Bearbeiten im Rahmen von Pilotversuchen

¹ Der Regierungsrat kann, nachdem er im Rahmen einer Vorabkonsultation (§ 12) die Beurteilung der Aufsichtsstelle Datenschutz (§ 35) eingeholt hat, vor dem Inkrafttreten eines Gesetzes die Bearbeitung von besonderen Personendaten bewilligen, wenn:

- a. die Aufgaben, die diese Bearbeitung erforderlich machen, in einem Gesetz geregelt sind, und
- b. ausreichende Massnahmen zur Verhinderung von Persönlichkeitsverletzungen getroffen werden, und
- c. die praktische Umsetzung einer Datenbearbeitung eine Testphase vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zwingend erfordert.

² Die praktische Umsetzung einer Datenbearbeitung kann eine Testphase zwingend erfordern, wenn die Erfüllung einer Aufgabe:

- a. technische Neuerungen erfordert, deren Auswirkungen zunächst evaluiert werden müssen, oder
- b. bedeutende organisatorische oder technische Massnahmen erfordert, deren Wirksamkeit zunächst geprüft werden muss, insbesondere bei der Zusammenarbeit mit öffentlichen Organen des Bundes und anderer Kantone und Privaten, oder
- c. die Bekanntgabe von besonderen Personendaten an Dritte mittels eines Abrufverfahrens erfordert.

³ Pilotprojekte sind auf maximal 5 Jahre zu befristen.

⁴ Jedes Pilotprojekt ist zu evaluieren.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Modalitäten der Datenbearbeitung in einer Verordnung.

§ 10 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

² Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern.

³ Es sind alle angemessenen Massnahmen zu treffen, damit Daten berichtigt oder vernichtet werden, die im Hinblick auf den Zweck ihrer Beschaffung oder Bearbeitung unrichtig oder unvollständig sind.

§ 11a (neu)**Datenschutz-Folgenabschätzung**

¹ Das verantwortliche öffentliche Organ prüft bei jedem Vorhaben für eine Personendatenbearbeitung, ob voraussichtlich ein hohes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen besteht.

² Besteht voraussichtlich ein hohes Risiko, ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen.

³ Die Datenschutz-Folgenabschätzung enthält mindestens:

- a. eine allgemeine Beschreibung der geplanten Bearbeitungsvorgänge;
- b. eine Bewertung der Risiken für die Grundrechte der betroffenen Personen; sowie
- c. eine Darstellung und Bewertung der geplanten Abhilfemassnahmen, Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz der Grundrechte der betroffenen Personen sichergestellt und der Nachweis erbracht werden soll, dass die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**Vorabkonsultation der Aufsichtsstelle Datenschutz (Überschrift geändert)**

¹ Das verantwortliche öffentliche Organ legt der Aufsichtsstelle Datenschutz (§ 35) frühzeitig zur Vorabkonsultation vor:

- a. **(neu)** Rechtsetzungsprojekte, die die Bearbeitung von Personendaten betreffen, und
- b. **(neu)** Vorhaben zur Bearbeitung von Personendaten, die aufgrund der Art der Bearbeitung oder der zu bearbeitenden Daten voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen führen.

² Die Aufsichtsstelle Datenschutz kann Kriterien für Bearbeitungsvorgänge festlegen, die ihr zur Vorabkonsultation zu unterbreiten sind.

§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)**Informationspflicht bei der Datenbeschaffung (Überschrift geändert)**

¹ Das verantwortliche öffentliche Organ informiert die betroffene Person angemessen über jede Beschaffung von Daten; diese Informationspflicht gilt auch, wenn die Daten bei Dritten beschafft werden.

² Zur Gewährleistung einer transparenten Datenbearbeitung und damit die betroffene Person ihre Rechte geltend machen kann, umfasst die Information mindestens Angaben über:

- a. **(neu)** das verantwortliche öffentliche Organ samt Kontaktdaten;
- b. **(neu)** die bearbeiteten Daten oder die Kategorien der bearbeiteten Daten;
- c. **(neu)** alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Personendaten, wenn sie nicht bei der betroffenen Person erhoben worden sind;
- d. **(neu)** die Rechtsgrundlage und den Zweck des Bearbeitens;
- e. **(neu)** die Datenempfänger oder die Kategorien der Datenempfänger, falls die Daten Dritten bekanntgegeben werden; und
- f. **(neu)** die Rechte der betroffenen Person.

³ Die Informationspflicht entfällt, wenn:

- a. **(neu)** die betroffene Person bereits über die Informationen nach Abs. 2 verfügt;
- b. **(neu)** das Bearbeiten der Personendaten gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist; oder
- c. **(neu)** die Information nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

⁴ Die Bekanntgabe der Informationen kann unter denselben Voraussetzungen eingeschränkt werden wie der Zugang zu den eigenen Personendaten.

§ 15 Abs. 2 (neu)

² Für alle Informationsbestände, die Personendaten enthalten, sind Fristen für die Beurteilung festzulegen, ob die Personendaten zur Aufgabenerfüllung noch benötigt werden oder ob sie archiviert oder vernichtet werden sollen.

§ 15a (neu)

Meldung von Datenschutzverletzungen

¹ Eine Datenschutzverletzung liegt vor, wenn die Sicherheit so verletzt wird, dass:

- a. bearbeitete Personendaten unwiederbringlich vernichtet werden oder verloren gehen, unbeabsichtigt oder unrechtmässig verändert oder offenbart werden; oder
- b. Unbefugte Zugang zu solchen Personendaten erhalten.

² Das verantwortliche öffentliche Organ meldet der Aufsichtsstelle Datenschutz (§ 35) ohne unangemessene Verzögerung eine Datenschutzverletzung.

³ Die Auftragsdatenbearbeiterin oder der Auftragsdatenbearbeiter informiert das auftraggebende öffentliche Organ unverzüglich über eine Datenschutzverletzung.

⁴ Eine Meldepflicht des öffentlichen Organs besteht nicht, wenn die Datenschutzverletzung voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Grundrechte der betroffenen Person führt. Die Aufsichtsstelle Datenschutz kann Kriterien für Datenschutzverletzungen festlegen, die ihr zu melden sind.

⁵ Das öffentliche Organ informiert die betroffenen Personen, wenn die Umstände dies erfordern oder die Aufsichtsstelle Datenschutz es verlangt.

⁶ Die Benachrichtigung der betroffenen Personen kann ausserdem ganz oder teilweise unterbleiben oder aufgeschoben werden, wenn eine Einschränkung gemäss § 27 zulässig ist.

§ 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Das öffentliche Organ gibt besondere Personendaten oder Resultate eines Profilings bekannt, wenn:

Aufzählung unverändert.

§ 22 Abs. 1 (geändert)

Verzeichnis der Verfahren, bei denen Personendaten bearbeitet werden (Überschrift geändert)

¹ Die Strafverfolgungs-, Strafgerichtsbarkeits- und Strafvollzugsorgane führen ein vollständiges Verzeichnis ihrer Verfahren, bei denen Personendaten bearbeitet werden.

§ 24 Abs. 2 (neu)

² Der Zugang umfasst:

- a. die Angaben nach § 14 Abs. 2 und
- b. alle Personendaten zur gesuchstellenden Person.

§ 26a (neu)

Aufsichtsrechtliche Anzeige

¹ Jede Person kann der Aufsichtsstelle Datenschutz (§ 35) Tatsachen anzeigen, wonach ein öffentliches Organ oder eine Auftragsdatenbearbeiterin oder ein Auftragsdatenbearbeiter bei der Bearbeitung von sie betreffenden Personendaten gegen die datenschutzrechtlichen Vorschriften verstösst.

² Die anzeigende Person hat nicht die Rechte einer Partei, doch ist ihr innerhalb von höchstens 3 Monaten Auskunft über das Ergebnis oder den Stand der Abklärungen zu erteilen.

§ 28 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Ist der Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Personendaten nicht schon nach § 27 ganz oder teilweise zu verweigern, sind diese Personendaten vor der Zugangsgewährung zu anonymisieren.

² Ist eine Anonymisierung nicht oder nicht vollständig möglich, darf das öffentliche Organ den Zugang zu nichtanonymisierten Personendaten gewähren, wenn:

- a. **(neu)** ein überwiegendes öffentliches Interesse am Zugang zu den nicht-anonymisierten Personendaten besteht oder
- b. **(neu)** die Voraussetzungen für die Bekanntgabe von Personendaten erfüllt sind (§§ 18 ff.).

§ 36 Abs. 2 (geändert)

² Der Aufsichtsstelle unterstehen nicht:

- a. **(neu)** die Mitglieder des Landrats sowie der Landrat und der Regierungsrat als Behörden;
- b. **(neu)** Datenbearbeitungen in hängigen Verfahren der Zivilrechts- und Strafrechtspflege, der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in hängigen Rechtshilfverfahren.

§ 37 Abs. 1 (geändert)

¹ Die kantonale Aufsichtsstelle wird von einer in Datenschutzfragen ausgewiesenen Fachperson geleitet («Die Datenschutzbeauftragte» / «Der Datenschutzbeauftragte»).

§ 40 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Aufsichtsstelle:

- b. **(geändert)** nimmt Stellung zu Rechtsetzungsprojekten und anderen Vorhaben, die ihr zur Vorabkonsultation (§ 12) unterbreitet werden;
- g. **(neu)** behandelt aufsichtsrechtliche Anzeigen (§ 26a) und informiert die Anzeigenden über das Ergebnis oder den Stand der Abklärungen;
- h. **(neu)** sensibilisiert die öffentlichen Organe für ihre datenschutzrechtlichen Pflichten sowie die Öffentlichkeit für die Anliegen des Datenschutzes und der Transparenz;
- i. **(neu)** verfolgt die für den Schutz von Personendaten und das Öffentlichkeitsprinzip massgeblichen Entwicklungen.

§ 41 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Aufsichtsstelle kann bei öffentlichen Organen, bei Auftragsdatenbearbeiterinnen und Auftragsdatenbearbeitern sowie bei Drittpersonen, die von einem öffentlichen Organ Personendaten erhalten haben, ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten, schriftlich oder mündlich Auskunft über Datenbearbeitungen einholen, Einsicht in alle Unterlagen nehmen, Besichtigungen durchführen und sich Bearbeitungen vorführen lassen.

² Die öffentlichen Organe, die Auftragsdatenbearbeiterinnen und Auftragsdatenbearbeiter sowie die Drittpersonen sind verpflichtet, die Aufsichtsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie wirken insbesondere an der Feststellung des Sachverhalts mit.

Anhänge

Anhang 1: Vademecum (**geändert**)

II.

1.

Der Erlass SGS 242 (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 23. September 2010) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 14a (neu)

Datenschutzberatung

¹ Die Jugendanwaltschaft bezeichnet eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater.

² Sie oder er:

- a. berät und unterstützt bei der Bearbeitung von Personendaten,
- b. nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen vor (§ 11a Informations- und Datenschutzgesetz, IDG¹⁾) und
- c. arbeitet mit der Aufsichtsstelle Datenschutz (§ 35 IDG) zusammen.

Anhänge

Anhang 1: Vademecum (**geändert**)

2.

Der Erlass SGS 250 (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 12. März 2009) (Stand 1. November 2019) wird wie folgt geändert:

§ 13a (neu)

Datenschutzberatung

¹ Die Staatsanwaltschaft bezeichnet eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater.

1) SGS 162

² Sie oder er:

- a. berät und unterstützt bei der Bearbeitung von Personendaten,
- b. nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen vor (§ 11a Informations- und Datenschutzgesetz, IDG¹) und
- c. arbeitet mit der Aufsichtsstelle Datenschutz (§ 35 IDG) zusammen.

Anhänge

Anhang 1: Vademecum (**geändert**)

3.

Der Erlass SGS 261 (Gesetz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG) vom 21. April 2005) (Stand 1. November 2019) wird wie folgt geändert:

§ 2a (neu)

Datenschutzberatung

¹ Das Amt für Justizvollzug bezeichnet eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater.

² Sie oder er:

- a. berät und unterstützt bei der Bearbeitung von Personendaten,
- b. nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen vor (§ 11a Informations- und Datenschutzgesetz, IDG²) und
- c. arbeitet mit der Aufsichtsstelle Datenschutz (§ 35 IDG) zusammen.

Anhänge

Anhang 1: Vademecum (**geändert**)

4.

Der Erlass SGS 700 (Polizeigesetz (PoIG) vom 28. November 1996) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 45g^{bis} (neu)

Datenschutzberatung

¹ Die Polizei Basel-Landschaft bezeichnet eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater.

² Sie oder er:

- a. berät und unterstützt bei der Bearbeitung von Personendaten,

1) SGS 162

2) SGS 162

- b. nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen vor (§ 11a Informations- und Datenschutzgesetz, IDG¹⁾) und
- c. arbeitet mit der Aufsichtsstelle Datenschutz (§ 35 IDG) zusammen.

Anhänge

Anhang 1: Vademecum **(geändert)**

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung fest.²⁾

Liestal, 14. Januar 2021

Im Namen des Landrats

der Präsident: Lurf

die Landschreiberin: Heer Dietrich

1) SGS 162

2) Vom Regierungsrat am 5. auf den 14. in Kraft gesetzt.

Erlasstitel:	Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG)
SGS-Nr.	162
GS-Nr.	37.1165
Erlassdatum	10.02.2011 (2010/199, Erlass IDG)
In Kraft seit	01.01.2013
> Übersicht Systematische Gesetzessammlung des Kantons BL	

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
14.01.2020	2020.xxx	01.01.202x	2020/477 , Anpassung an europ. Datenschutzrecht
01.06.2017	2017.063	01.01.2018	2015/435 , Stärkung finanzielle Steuerung
18.09.2014	2014.120	01.01.2015	2013/379 , admin. Zuordnung Datenschutz, Prüfberichte nicht öffentlich

Mit diesem Gesetz aufgehoben wurde:

Erlasstitel	Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz)
GS-Nr.	30.625
Erlassdatum	07.03.1991 (1988/323, Erlass Datenschutzgesetz)
Dauer	01.01.1992–31.12.2012

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend):

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
19.06.2008	36.752	01.01.2009	2008/059 , Erlass Anmeldungs- und Registergesetz
12.12.2007	36.709	01.07.2008	2007/173 , Anpassung an Schengen/Dublin
11.05.2006	35.948	01.10.2006	2005/193 , Erlass Archivierungsgesetz

Erlasstitel:	Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO)
SGS-Nr.	242
GS-Nr.	37.0266
Erlasdatum	23.09.2010 (2010/159 , EG JStPO)
In Kraft seit	01.01.2011
> Übersicht Systematische Gesetzessammlung des Kantons BL	

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
14.01.2020	2020.xxx	01.01.202x	2020/477 , Anpassung an europ. Datenschutzrecht

Mit diesem Gesetz aufgehoben wurde:

Erlasstitel	Gesetz über das Jugendstrafverfahren
GS-Nr.	242
GS-Nr.	36.35
Erlasdatum	13.12.2006 (2006/196 , Revision Gesetz Jugendstrafrechtspflege)
Dauer	01.03.2007-31.12.2010

Erlasstitel:	Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)
SGS-Nr.	250
GS-Nr.	37.0085
Erlassdatum	12.03.2009 (2008/148 , Erlass EG StPO)
In Kraft seit	01.01.2011
> Übersicht Systematische Gesetzessammlung des Kantons BL	

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
14.01.2020	2020.xxx	01.01.202x	2020/477 , Anpassung an europ. Datenschutzrecht
06.06.2019	2019.055	01.11.2019	2019/89 , Motion 2017/059 , stationäre Massnahmen vor 3-er-Kammer Strafgericht
02.11.2017	2018.006	01.03.2018	2016/121 , Organisation Aufsicht, Strafbefehlskompetenz
28.09.2017	2017.072	01.01.2018	2016/324 , Bedrohungsmanagement, Entbindung Schweigepflicht
16.01.2014	2014.045	01.01.2015	2012/227 , Revision Polizeigesetz
22.03.2012	37.1007	01.01.2013	2011/296 , Entlastungspaket 12/15
08.03.2012	37.912	01.01.2013	2011/295 , Rev. EG ZGB betr. Kindes-/Erwachsenenschutzrecht
03.03.2011	37.528	01.07.2011	2010/224 , Beitritt VICLAS-Konkordat

Mit diesem Gesetz aufgehoben wurde:

Erlass	Gesetz betreffend die Strafprozessordnung (StPO) Vgl. Anhang 2
SGS-Nr.	251
GS-Nr.	33.825

Erlasdatum	03.06.1999 (1998/143 , Revision StPO)
Dauer	01.01.2000–31.12.2010

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
12.03.2009	37.85	01.01.2011	2008/148 , Erlass EG StPO; Erlass aufgehoben
18.10.2007	36.516	01.02.2008	2006/242 , Meldewesen der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte
16.11.2006	36.213	01.08.2007	2005/052 , Totalrevision EG ZGB
02.11.2006	36.7	01.01.2007	2006/163 , Anpassung Bund eingetragene Partnerschaft
23.06.2005	35.657	01.01.2006	2005/076 , Entlastungspaket GAP
21.04.2005	35.1099	01.01.2007	2004/235 , Rev. EG StGB / Erlass StVG
22.05.2003	34.1272	01.01.2004	2002/294 , Teilrev. div. Punkte
22.02.2001	34.197	01.04.2002	2000/090 , Weiterführung Gerichtsreform

Erlasstitel	Gesetz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG)
SGS-Nr.	261
GS-Nr.	35.1092
Erlasdatum	21.04.2005 (2004/235 , Rev. EG StGB / Erlass StVG)
In Kraft seit	01.01.2007
> Übersicht Systematische Gesetzessammlung des Kantons BL	

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
14.01.2020	2020.xxx	01.01.202x	2020/477 , Anpassung an europ. Datenschutzrecht
06.06.2019	2019.055	01.11.2019	2019/89 , Motion 2017/059 , stationäre Massnahmen vor 3-er-Kammer Strafgericht
17.05.2018	2018.052	01.09.2018	2017/268 , diverse Anpassungen
16.01.2014	2014.045	01.01.2015	2012/227 , Revision PolG
22.03.2012	37.1007	01.01.2013	2011/296 , Entlastungspaket 12/15
08.03.2012	37.912	01.01.2013	2011/295 , EG ZGB (Kindesschutz)
12.03.2009	37.105	01.01.2011	2008/148 , Erlass EG StPO

Erlasstitel	Polizeigesetz (PolG)
SGS-Nr.	700
GS-Nr.	32.778
Erlassdatum	28.11.1996 (1995/180 , Erlass Polizeigesetz)
In Kraft seit	01.01.1998
> Übersicht Systematische Gesetzessammlung des Kantons BL	

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
14.01.2020	2020.xxx	01.01.202x	2020/477 , Anpassung an europ. Datenschutzrecht
28.09.2017	2017.072	01.01.2018	2016/324 , Bedrohungsmanagement, Entbindung Schweigepflicht
16.01.2014	2014.045	01.01.2015 15.06.2014	2012/227 , Abgrenzung Aufgaben Kanton / Gemeinden; gestaffeltes Inkrafttreten
08.03.2012	37.893	01.01.2013	2011/295 , Rev. EG ZGB betr. Kindes-/Erwachsenenschutzrecht
03.03.2011	37.528	01.07.2011	2010/224 , Beitritt VICLAS-Konkordat
10.02.2011	37.1165	01.01.2013	2010/199 , Erlass IDG
23.09.2010	37.276	01.01.2011	2010/177 , Überprüfungsbehörde betr. Polizeigewahrsam für Gewalt bei Sportveranstaltungen
24.09.2009	36.1305	01.01.2010	2008/264 , Beitritt Hooligankonkordat
12.03.2009	37.85	01.01.2011	2008/148 , Vereinheitlichung Strafprozessrecht
24.04.2008	36.738	01.09.2008	2007/082 , Totalrevision Verantwortlichkeitsgesetz
16.11.2006	36.214	01.08.2007	2005/052 , Totalrevision EG ZGB
11.05.2006	35.948	01.10.2006	2005/193 , Archivierungsgesetz
20.10.2005	35.885	01.07.2006	2005/090 , Wegweisung, Betretungsverbot etc.
22.02.2001	34.211	01.04.2002	2000/090 , Weiterführung Gerichtsreform

25.09.1997	32.1008	01.04.1998	1996/177 , Revision Beamtengesetz
----------------------------	---------	------------	---